

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**„Dürfen Behörden lügen?“ - Stand eines jahrelangen Baurechtsstreit zwischen der Stadt Göttingen und einem privaten Bauherrn**

Anfrage des Abgeordneten Horst Schiesgeries (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.03.2016

Zum Mai-Plenum 2015 stellte der Fragesteller eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung mit dem Titel „Gibt es eine Wahrheitspflicht für Behörden und Kommunen?“ (Drucksache 17/3470)

Hierüber berichtete *das Göttinger Tageblatt* in seiner Ausgabe vom 23.05.2015 unter der Überschrift „Fall aus Göttingen: Dürfen Behörden lügen?“. Hintergrund ist laut *Göttinger Tageblatt* ein inzwischen seit zwei Jahrzehnten bestehender Streit zwischen der Stadt Göttingen mit dem Bauherren Jürgen K. über die Rechtmäßigkeit eines Anbaus. Laut einem Artikel des Göttinger Tageblatts vom 09.04.2015 („Stadt darf Unwahrheit sagen“) hat der Bürger eine Klage vor dem Obergericht Lüneburg verloren, in der er die Stadt Göttingen zu wahrheitsgemäßen Aussagen zwingen wollte.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weise ich darauf hin, dass ich ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung meiner Fragen habe, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehe ich davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach meiner Ansicht um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

1. Seit wann befinden sich der o. g. Bürger und die Stadt Göttingen in der Auseinandersetzung über die Zulässigkeit eines Anbaus?
2. Hatte der o. g. Bürger zunächst eine rechtmäßige und bestandskräftige Baugenehmigung?
3. Wurde dem o. g. Bürger die Baugenehmigung später entzogen?
4. Wurde die Baugenehmigung dann schließlich von der Stadt Göttingen erneut erteilt?
5. War der Anbau des Herrn K. von Anfang an jeweils rechtmäßig und genehmigungsfähig, und ist dies abschließend geklärt?
6. Sind aus der Nachbarschaft des o. g. Bürgers fristgemäße Einwendungen gegen den Anbau bei der Stadt Göttingen eingegangen? Wenn nein: Sind verfristete Rechtsbehelfe aus der Nachbarschaft gegen den Anbau bei der Stadt Göttingen eingegangen?
7. Wie beurteilte das mit dem Fall befasste Fachreferat der Bezirksregierung Braunschweig den Fall anfangs?
8. Beurteilte die Landesregierung nach der Beschwerde der Nachbarn des o. g. Bürgers beim damaligen Regierungspräsidenten die Rechtmäßigkeit des geplanten Anbaus anders? Wenn ja: Wie?
9. Ging die Bezirksregierung später von der Rechtmäßigkeit des Anbaus aus, und hob sie die Rückbauverfügung der Stadt Göttingen selbst auf?

10. War in den meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu diesem Baustreit der Vorsitzende der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Göttingen (<http://spd-ub-goettingen.de/content/80657.php>) als Richter beteiligt? Und wenn ja, wie?
11. Welche Unterlagen sind zu den Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu diesem Baustreit beim Land und der Stadt Göttingen noch vorhanden?